



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die von niedrigschwelligen Betreuungs-
und Entlastungsangeboten
nach § 45c SGB XI in Baden-Württemberg
berührten Institutionen

Datum 05.10.2015

Silke Autenrieth/

Name Peter Schmeiduch

Durchwahl 0711/123-3670/3677

Aktenzeichen 33-5270.1/7

(Bitte bei Antwort angeben)

lt. bes. Verteiler

Versand ausschließlich per Email

Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote nach § 45c SGB XI Empfehlungen zum Übergangsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem am 1. Januar 2015 das Erste Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Erstes Pflegestärkungsgesetz – PSG I) in Kraft getreten ist, wurden Ihnen mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren vom 2. März 2015, Az.: 33-5270.1/7, die Empfehlungen zum Übergangsverfahren bis zum Inkrafttreten einer neuen Betreuungs- und Entlastungsangebotverordnung der Landesregierung übersandt.

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren hat an den Eckpunkten dieser neuen Betreuungs- und Entlastungsangebotverordnung gearbeitet und beabsichtigt, diese Verordnung spätestens zum 1. Januar 2016 in Kraft treten zu lassen.

Zwischenzeitlich hat der Bundesgesetzgeber für das Zweite Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II) das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet, mit dem Ziel, das PSG II noch im Jahr 2015 zu verkünden.

Im Entwurf zum PSG II werden auch die im PSG I enthaltenen Regelungen geändert, die den bisherigen Bereich der niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote betreffen. Die Regelungen im Entwurf zum PSG II, die die bisherigen niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote betreffen, sollen zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Damit ein Erlass von zwei Verordnungen der Landesregierung in einem engen zeitlichen Abstand mit Zeitpunkten des Inkrafttretens 1. Januar 2016 und 1. Januar 2017 vermieden werden kann, wird das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum PSG II abwarten und im Anschluss daran eine Verordnung der Landesregierung im Jahr 2016 auf den Weg bringen, mit dem Ziel diese zum 1. Januar 2017 in Kraft treten zu lassen.

Für die Übergangszeit gelten nachstehende Empfehlungen zum Übergangsverfahren, die die bisherigen mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren vom 2. März 2015, Az.: 33-5270.1/7, getroffenen Empfehlungen zum Übergangsverfahren ablösen:

I. Wesentliche Änderungen durch das PSG I

Mit dem PSG I wurden die Regelungen zu den zusätzlichen Betreuungsleistungen und niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach den §§ 45b und 45c Sozialgesetzbuch (SGB) XI in mehrfacher Hinsicht geändert:

1. Erweiterung des Personenkreises mit Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Bis zum 31. Dezember 2014 hatten nur Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz einen Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen.

Seit 1. Januar 2015 haben alle – auch somatisch - Pflegebedürftigen sowie Versicherte der so genannten Pflegestufe 0 mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, insbesondere demenzkranke Menschen, einen Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI.

2. Erhöhung der Leistungen und Erweiterung des Leistungsumfangs

Der Leistungsbetrag für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen wurde von 100 auf 104 Euro (Grundbetrag) bzw. von 200 auf 208 Euro (erhöhter Betrag) je Monat angehoben. Somatisch Pflegebedürftige erhalten bis zu 104 Euro je Monat. Zusätzlich besteht die Möglichkeit 40% des Pflegesachleistungsbudgets für die Inanspruchnahme niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote heranzuziehen, wenn Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung sichergestellt sind.

3. Neues Leistungsprofil: Niedrigschwelliges Betreuungs- und Entlastungsangebot

Neben niedrigschwelligen Betreuungsangeboten, deren Schwerpunkte Anleitung, Beaufsichtigung und Betreuung sind, können nun auch niedrigschwellige Entlastungsangebote entstehen, zu deren Aufgabengebieten Alltagsbegleitung (Fokus Pflegebedürftige), Pflegebegleitung (Fokus Angehörige) und haushaltsnahe Serviceleistungen zählen können.

4. Verordnungsermächtigung und regelmäßige Qualitätssicherung

§ 45b Abs. 4 SGB XI ermächtigt die Landesregierung das Nähere über die Anerkennung der niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote einschließlich der Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung der niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote zu bestimmen.

Mit den im PSG I enthaltenen Regelungen wird das Profil der niedrigschwelligen Angebote, das bislang auf Beratung, Betreuung und Beaufsichtigung beschränkt war, auf Alltags- und Pflegebegleitung, einschließlich der hauswirtschaftlichen Unterstützung und Versorgung ausgeweitet. Diese umfassenderen Unterstützungsmöglichkeiten tragen dazu bei, die Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Anspruchsberechtigten so lange wie möglich aufrechtzuerhalten und damit dem Grundsatz des Vorrangs häuslicher Versorgung Rechnung zu tragen. Insbesondere durch Einführung der zusätzlichen Entlastungsangebote soll die professionelle Pflege bedarfsgerecht ergänzt werden.

II. wesentliche geplante Änderungen durch das PSG II

Die bisherigen Sonderregelungen für Versicherte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz werden nach dem vorliegenden Entwurf zum PSG II aufgrund der Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs entbehrlich, so dass der Regelungsgehalt des bisherigen § 45a SGB XI entfallen wird. Insbesondere der Bereich der ursprünglich für den Personenkreis der Versicherten mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz entwickelten niedrigschwelligen Betreuungsangebote, der durch das PSG I bereits im Vorgriff auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff geöffnet und zugleich inhaltlich um niedrigschwellige Entlastungsangebote erweitert worden ist, soll auch weiterhin erhalten bleiben und auch besonders gefördert werden.

Die Gesetzesbegründung zum PSG II-Entwurf führt aus, dass es sich bei der Bezeichnung als niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote um einen für die Bürgerinnen und Bürger mitunter schwer verständlichen und in den meisten Fällen erklärungsbedürftigen Begriff handelt. Daher beabsichtigt der Bundesgesetzgeber die bisherigen niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote unter dem neuen Oberbegriff der Angebote zur Unterstützung im Alltag zusammenzufassen. Je nach der Ausrichtung der Angebote kann es sich dabei um Betreuungsangebote (z.B. Tagesbetreuung, Einzelbetreuung), Angebote zur Entlastung von Pflegenden (z.B. durch Pflegebegleiter) oder Angebote zur Entlastung im Alltag (z.B. in Form von praktischen Hilfen) handeln.

Die bisher in § 45c Absatz 3 und Absatz 3a SGB XI enthaltenen Regelungen zu niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten sollen im PSG II zusammengefasst werden. Die enthaltene Ermächtigung der Länder, eine Rechtsverordnung über die Anerkennung der niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote einschließlich der Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung der Angebote zu erlassen, soll noch auf die nähere Bestimmung der Vorgaben zur Abfrage der angebotenen Leistungen und der Höhe der hierfür jeweils erhobenen Kosten erweitert werden.

III. Neue Betreuungs- und Entlastungsangebote-Verordnung

Nachdem es in Baden-Württemberg eine große Zahl ehrenamtlich bzw. bürgerschaftlich strukturierter anerkannter niedrigschwelliger Betreuungsangebote gibt, erwartet die Landesregierung mit der Einführung der umfassenderen Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten einen deutlichen Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote).

Für das Profil der Angebote zur Unterstützung im Alltag stimmt das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren derzeit in enger Zusammenarbeit mit allen maßgeblich am Prozess beteiligten Organisationen (Landesverbände der Pflegekassen, Kommunale Landesverbände, Leistungserbringerverbände, Verbände von Pflegebedürftigkeit Betroffener) die Umsetzung und Ausgestaltung des Anerkennungs- und Förderverfahrens ab.

In diesem Zusammenhang wird entsprechend der bundesgesetzlichen Verordnungsermächtigung, die bisherige Verordnung der Landesregierung über die Anerkennung und Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten (Betreuungsangebote-Verordnung vom 28. Februar 2011, GBl. S. 106) überarbeitet. Ziel ist es, die neue Verordnung der Landesregierung für Angebote zur Unterstützung im Alltag zum 1. Januar 2017 in Kraft treten zu lassen. Bis zum Erlass einer neuen Verordnung hat die bisherige Betreuungsangebote-Verordnung vom 28. Februar 2011 weiterhin ihre Gültigkeit.

IV. Empfehlungen zum Übergangsverfahren

Bis zum beabsichtigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung der Landesregierung für die Angebote zur Unterstützung im Alltag wird eine Übergangsregelung erforderlich. Die folgende Übergangsregelung löst die bisherige Übergangsempfehlung vom 2. März 2015 ab und gilt bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnung für die Angebote zur Unterstützung im Alltag.

Die nachstehende Übergangsregelung ist am 1. Oktober 2015 mit allen beteiligten Organisationen (Landesverbände der Pflegekassen, Verband der privaten Krankenversicherung e.V., Kommunale Landesverbände, Leistungserbringerverbände, Verbände von Pflegebedürftigkeit Betroffener) besprochen worden. Sie dient als Handreichung für den Umgang mit der neuen Gesetzeslage in der Praxis, ohne jedoch präjudizierenden Charakter zu entfalten.

1. Bereits anerkannte niedrigschwellige Betreuungsangebote nach § 45 c SGB XI

Alle bestehenden durch die Stadt- und Landkreise anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsangebote nach § 45c SGB XI können – ohne erneutes Anerkennungsverfahren - auch somatisch Pflegebedürftige ohne eingeschränkte Alltagskompetenz mitaufnehmen.

Damit können nunmehr auch somatisch Pflegebedürftige, die einen Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen haben, diese Leistungen – im Wege der Kostenerstattung – als zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45b Abs. 1 Satz 6 Nr. 4 SGB XI einsetzen.

Dies bedeutet, dass bestehende anerkannte Betreuungsgruppen für insbesondere demenzkranke Menschen nach § 45c SGB XI auch somatisch Pflegebedürftige aufnehmen können. Hierbei wird davon ausgegangen, dass bereits in der Vergangenheit Menschen betreut wurden, für die neben einer Einschränkung der Alltagskompetenz auch eine Pflegeeinstufung vorgelegen hat und das Konzept der Betreuungsgruppen einschließlich der Schulung und Anleitung der ehrenamtlich-bürgerschaftlich Engagierten und Tätigen bereits bisher entsprechende Qualitätsanforderungen beinhaltet hat, die dieses Vorgehen vertretbar machen.

Des Weiteren können bestehende anerkannte häusliche Betreuungsdienste für insbesondere demenzkranke Menschen nach § 45c SGB XI ebenfalls auch somatisch Pflegebedürftige betreuen.

Neben der ausschließlichen Betreuung können auch die in den bisherigen anerkannten häuslichen Betreuungsdiensten für demenzkranke Menschen nach § 45c SGB XI enthaltenen Entlastungselemente angeboten werden. Hierbei wird berücksichtigt, dass die ehrenamtlich-bürgerschaftlichen Betreuungspersonen bereits im Haushalt

vor Ort sind und ggf. schon bisher im Rahmen der Betreuung im Zusammenwirken mit den Betreuten in geringem Maße angepasst an die alltägliche Lebensnormalität Servicetätigkeiten (z.B. kleiner Abwasch, Kartoffeln schälen, Glühbirne wechseln) verrichtet haben.

Sollte sich das bisher anerkannte niedrighschwellige Betreuungsangebot in seiner Konzeption wesentlich ändern, bedarf es eines neuen Anerkennungsverfahrens.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für Pflegebedürftige mit Pflegestufe 1 bis 3 sowie für Versicherte der Pflegestufe 0 mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz zusätzlich die Möglichkeit besteht, bis zu 40% des Pflegesachleistungsbudgets für die Inanspruchnahme eines anerkannten niedrighschwiligen Betreuungs- und Entlastungsangebots im Wege der Kostenerstattung durch die Pflegekassen zu refinanzieren (Umwidmungsregelung; § 45b Abs. 3 SGB XI). Dies eröffnet beispielsweise die Möglichkeit, niedrighschwellige Angebote öfter als bisher in Anspruch zu nehmen.

2. Neue Betreuungs- und Entlastungsangebote

Neue niedrighschwellige Betreuungsangebote nach § 45c SGB XI können sich auf der Grundlage der bisher geltenden Betreuungsangebote-Verordnung vom 28. Februar 2011 bei den Stadt- und Landkreisen anerkennen lassen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnung für Angebote zur Unterstützung im Alltag besteht jedoch aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage keine Möglichkeit, neue Angebotsprofile als ausschließliches niedrighschwelliges Entlastungsangebot durch die Stadt- und Landkreise anerkennen zu lassen. In der Übergangszeit kann jedoch im Einzelfall die zuständige Anerkennungsbehörde ein Angebot mit bürgerschaftlichen Engagement anerkennen, wenn das vorgelegte Konzept ein ausschließliches Betreuungsangebot oder ein Betreuungs- und Entlastungsangebot enthält.

3. Förderung ehrenamtlicher Strukturen sowie der Selbsthilfe

Durch das PSG I haben sich für die Förderung ehrenamtlicher Strukturen sowie der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI keine Änderungen ergeben. Der Entwurf zum PSG II enthält zur Förderung ehrenamtlicher Strukturen sowie der Selbsthilfe ebenfalls keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen.

4. Bekanntgabe der Empfehlungen zum Übergangsverfahren

Es wird gebeten, dieses Schreiben in Ihrem jeweiligen Wirkungsbereich, insbesondere an die Pflegekassen, die Stadt- und Landkreise – insbesondere an die Altenhilfefachberatungen sowie alle weiteren mit der Durchführung und Koordination des Anerkennungsverfahrens beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter -, an die Kommunen und an die beteiligten Träger der Angebote und Initiativen weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schmolz', written in a cursive style.

Schmolz

Verteiler:

AOK Baden-Württemberg

z.Hd. Frau March, Frau Kalmbach-Kutz, Frau Gaiser und Frau Giesinger

Verband der Ersatzkassen Landesvertretung Baden-Württemberg

z.Hd. Herrn Müller

IKK classic

Landesdirektion Baden-Württemberg

z.Hd. Frau Pohl

BKK Landesverband Baden-Württemberg

z.Hd. Frau Brugger

Sozialversicherung für Forsten, Landwirtschaft und Gartenbau

z.Hd. Frau Raschke

Knappschaft

z.Hd. Herrn Stender

Verband der privaten

Krankenversicherung e.V.

z.Hd. Herrn Uthmann

Regionaldirektion Baden-Württemberg

der Bundesagentur für Arbeit

z.Hd. Frau Bohle

Kommunale Landesverbände Baden-Württemberg

z.Hd. Herrn Lachat, Frau Schaumburg, Frau Hug (Städtetag)

z.Hd. Herrn Herdes, Frau Zabukovec, Frau Held-Gemeinhardt (Landkreistag)

z.Hd. Frau Braune, Herrn Pfeleiderer (Gemeindetag)

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.

z.Hd. Frau Armbruster als Vorsitzender der Liga

z.Hd. Herrn Siebertz

z.Hd. Frau Grosser

z.Hd. Herrn Stobodzian

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

z.Hd. Herrn Schumacher

LAG Hauswirtschaft Baden-Württemberg

z.Hd. Frau Imhof-Gildein

Sozialverband VdK

Baden-Württemberg Landesverband

z.Hd. Herrn Seltenreich

Landessenorenrat Baden-Württemberg e.V.

z.Hd. Frau Faigle

Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V. und Agentur nach § 45c SGB XI

z.Hd. Frau Kern und Frau Hipp

Landesverband Baden-Württemberg der Angehörigen

Psychisch Kranker e.V.

z.Hd. Frau Thume

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung

Baden-Württemberg e.V.

z.Hd. Frau Pagel-Steidel

Agentur „Pflege engagiert“ nach § 45d SGB XI

z.Hd. Frau Steiner

Regierungspräsidium Stuttgart

z.Hd. Herrn Scharpf

Regierungspräsidium Karlsruhe
z.Hd. Herrn Kleinhans

Regierungspräsidium Freiburg
z.Hd. Herrn Allgaier

Regierungspräsidium Tübingen
z.Hd. Frau Straub

L-Bank
z.Hd. Frau Danielzik